



Geschäftsbedingungen ESF-Energy Service GmbH

1.) Geltungsbereich:

- a) Wir arbeiten ausschließlich zu diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer (ESF-Energy Service GmbH) ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

4.) Abnahme

Die Abnahme erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, mit Beendigung der Montagearbeiten, spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage. Wird keine Abnahme verlangt, so gelten die Leistungen als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen. Wird die Anlage in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Werktagen nach Beginn der Benutzung als bewirkt. Der Besteller ist verpflichtet, unserem Montagepersonal nach beendeter Montage die aufgewendeten Arbeits- bzw. Wartestunden auf unseren Arbeitsbescheinigungsformularen durch Unterschrift zu bestätigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Besteller nicht von den vorstehenden Verpflichtungen insbesondere zur Abnahme der Leistungen. Die Arbeitsbescheinigungen werden unserer Abrechnung zugrunde gelegt und sind für beide Teile bindend. Verweigert der Besteller die Bestätigung oder ist ihr Erhalt aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Angaben unseres Personals für den Besteller bindend, wenn der Besteller nach Erhalt einer Durchschrift der Arbeitsbescheinigung nicht innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe widerspricht.

5.) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate beginnend mit der Abnahme. Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wird uns ein Mangel nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Feststellung schriftlich angezeigt, erlischt unsere Gewährleistungspflicht. Sind wir zur Mängelbeseitigung in Form der Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nachbesserung trotz mehrfacher Versuche fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Werklohnes zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug, Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens, unserem Verzug hinsichtlich der Nachbesserung, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchführen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Im Falle der Nachbesserung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des ursprünglich vereinbarten oder berechneten Werklohnes. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Nachbesserung an einem anderen als dem ursprünglichen Montageort vorzunehmen ist, trägt der Besteller.

6.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Arbeitnehmers mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu bezahlen.

6.) Preise, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- c) Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.) Haftungsbeschränkung

Für Arbeiten, die unser Personal auf Verlangen des Bestellers ohne unser Wissen vornimmt, haften wir nicht. Unser Personal ist nicht bevollmächtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben. Wir haften nicht für Schäden, die an dem zu bearbeitenden Werkstück selbst entstehen; insbesondere haften wir nicht für Mangelfolgeschäden wie entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unser Personal darf keine Schweißarbeiten, weder autogen noch elektrisch, an Kesseln und Druckkörpern ausführen. Eine Haftung für aus derartigen resultierenden Arbeiten wird von uns daher ebenfalls nicht übernommen, es sei denn, wir haben unser Personal ausdrücklich zur Ausführung derartigen Arbeiten beauftragt. Der Ersatz für Folgeschäden oder Vermögensschäden, der Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus den Ansprüchen Dritter entstehen, ist ausgeschlossen

8.) Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der Auftragnehmer ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Auftraggebers anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Auftragnehmers genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Arbeitnehmers vereinbart.

11.) Zusätzlich gelten auch unsere Montagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.